

## Stellungnahme / Antwort

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AF/0024/2012**

der Stadtratssitzung am 23.03.2012

Punkt: 44 ö.S. / nö.S.

### **Betr.: Anfrage der BIZ-Fraktion zum ruhenden und fließenden Verkehr im Stadtteil Oberwerth**

#### Stellungnahme/Antwort

Zur Anfrage der BIZ-Ratsfraktion wird wie folgt Stellung genommen:

1. *Wie verhält es sich mit den auf dem Oberwerth abgestellten Anhängern? Wird der Stadtteil Oberwerth diesbezüglich regelmäßig kontrolliert?*

Gem. § 12 III b Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug auf öffentlichen Straßen bis zu zwei Wochen geparkt werden. Auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen gilt diese Frist jedoch nicht. Hier können Anhänger auch längere Zeit abgestellt werden, § 12 III b S. 2 StVO.

Der Stadtteil Oberwerth wird regelmäßig im Rahmen der dienstlichen und persönlichen Möglichkeiten durch die Außendienstmitarbeiter kontrolliert. Im Rahmen dieser Kontrollen ist die Überprüfung geparkter Anhänger eingeschlossen.

2. *Besteht die Möglichkeit, sporadisch Radarkontrollen auf dem Oberwerth, insbesondere in der Sebastian-Bach-Straße, durchzuführen?*

In der Sebastian-Bach-Straße verfügt das Ordnungsamt über einen für die Radarfahrzeuge geeigneten Messplatz. Es werden hier bereits Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt.

3. *Besteht die Möglichkeit, auf die Tempo 30 Zone Oberwerth durch Markierungen auf der Straße verstärkt hinzuweisen?*

Nach Auskunft des Tiefbauamtes - Abteilung Straßen- und Verkehrsplanung - ist grundsätzlich eine die vorhandene Beschilderung unterstützende Markierung möglich. Eine dahingehende Prüfung dieser Örtlichkeit wurde zugesagt.